

5923 b

**Gesetz
über die Information und den Datenschutz (IDG)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Juli 2023 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 6. Juni 2025,

beschliesst:

- I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Gegenstand
und Zweck

² Es bezweckt,

- a. das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und den Zugang zu Informationen zu gewährleisten, um die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern,
- b. den Zugang zu offenen Behördendaten zu fördern,
- c. die Grundrechte von Personen, deren Daten die öffentlichen Organe bearbeiten, zu schützen, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

§ 2. ¹ Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Organe. Geltungsbereich

² Soweit öffentliche Organe am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln, ist das Bundesgesetz vom 25. September 2020 über den Datenschutz sinngemäss anwendbar. a. Grundsatz

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Christa Stünzi, Horgen (Präsidentin); Thomas Forrer, Erlenbach; Alexander Seiler, Bachenbülach; Sekretärin: Sandra Freiburghaus.

- b. Vorrang des Verfahrensrechts § 3. Die Rechte der betroffenen Personen und die Einsichtsrechte Dritter richten sich ausschliesslich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht bei:
- Zivil- und Strafverfahren,
 - verwaltungsrechtlichen Gerichtsverfahren,
 - den übrigen verwaltungsrechtlichen Verfahren, die noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.
- c. Gerichte § 4. Für die Gerichte gelten die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erfüllen.
- d. Kantonsrat § 5. Für den Kantonsrat und seine Kommissionen gelten bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle die Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip nicht.
- Begriffe § 6. ¹ Öffentliche Organe sind:
- der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen,
 - Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden,
 - Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.
- ² Informationen sind alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, unabhängig von der Darstellungsform und dem Informationsträger.
- ³ Personendaten sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.
- ⁴ Als besondere Personendaten gelten:
- Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen eine besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht, wie Informationen über
 - die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - die Gesundheit, die Intimsphäre, die ethnische Herkunft oder genetische oder biometrische Daten,
 - Sozialhilfemassnahmen sowie Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes,
 - verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen,

- b. Zusammenstellungen von Informationen, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlauben (Persönlichkeitsprofil),
- c. automatisierte Auswertungen von Informationen, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder persönliche Entwicklungen vorherzusagen (Profiling).

⁵ Offene Behördendaten sind von einem öffentlichen Organ frei zugänglich gemachte Informationen in maschinenlesbarer Form, die ohne Einschränkung nutzbar sind.

⁶ Bearbeiten ist jeder Umgang mit Informationen wie das Beschaffen, Aufbewahren, zur Kenntnis nehmen, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben oder Vernichten.

⁷ Bekanntgeben ist das Zugänglichmachen von Informationen wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen.

| § 7. ¹ Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann. Informationsverwaltung

² Es verwaltet seine Informationen so, dass sein Handeln nachvollziehbar ist und es darüber Rechenschaft ablegen kann.

³ Der Regierungsrat regelt den Vollzug für die kantonale Verwaltung in einer Verordnung. Diese gilt auch für die Gemeinden, soweit diese keine eigenen Regelungen erlassen.

| § 8. Bearbeiten mehrere öffentliche Organe einen gemeinsamen Informationsbestand, regeln sie die Zuständigkeiten. Regelung der Zuständigkeit

| § 9. ¹ Benötigt das öffentliche Organ Informationen für sein Verwaltungshandeln nicht mehr, bewahrt es diese während zehn Jahren auf. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Aufbewahrung und Archivierung

² Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist bietet das öffentliche Organ die Informationen dem zuständigen Archiv an. Es vernichtet:

- a. Informationen, die vom Archiv nicht übernommen werden,
- b. alle Kopien der vom Archiv übernommenen Informationen.

| § 10. ¹ Das öffentliche Organ kann das Bearbeiten von Informationen Dritten übertragen, wenn keine rechtliche Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung entgegensteht. Informationsbearbeitung durch Dritte

² Es bleibt für den Umgang mit Informationen nach diesem Gesetz verantwortlich. Es stellt insbesondere sicher, dass die Dritten

- a. die Informationssicherheit angemessen gewährleisten,
- b. Informationen nur so bearbeiten, wie es das öffentliche Organ selbst tun darf,

- c. die Bearbeitung erst nach Bewilligung durch das öffentliche Organ an weitere Dritte übertragen.

Informations-
sicherheit

§ 11. ¹ Das öffentliche Organ schützt Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

² Die Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

- a. Informationen können von Unberechtigten nicht zur Kenntnis genommen werden.
- b. Informationen sind richtig und vollständig.
- c. Informationen sind bei Bedarf vorhanden.
- d. Informationsbearbeitungen können einer Person zugerechnet werden.
- e. Veränderungen von Informationen sind erkennbar und nachvollziehbar.

³ Das öffentliche Organ berücksichtigt bei den zu treffenden Massnahmen insbesondere die Art der Information, das Risiko, das die Informationsbearbeitung für die betroffenen Personen mit sich bringt, und den Stand der Technik.

⁴ Es überprüft die Massnahmen regelmässig.

Interessen-
abwägung bei
der Bekannt-
gabe von Infor-
mationen

§ 12. ¹ Bevor das öffentliche Organ eine Information bekannt gibt, prüft es, ob der Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

² Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information

- a. die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet,
- b. Vertragsverhandlungen gefährdet,
- c. den Meinungsbildungsprozess eines öffentlichen Organs beeinträchtigt,
- d. die Beziehungen unter den Gemeinden, zwischen Gemeinden und Kanton, zu einem anderen Kanton, zum Bund oder zum Ausland beeinträchtigt,
- e. die zielkonforme Durchführung konkreter behördlicher Massnahmen beeinträchtigt.

³ Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt.

Einwilligung

§ 13. Eine Einwilligung setzt voraus, dass

- a. das öffentliche Organ die betroffene Person angemessen informiert hat,

- b. die betroffene Person sie freiwillig erteilt,
- c. sie sich auf eine hinreichend bestimmte Datenbearbeitung bezieht.

2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip

A. Informationstätigkeit von Amtes wegen

| § 14. ¹ Das öffentliche Organ stellt Informationen über seinen Aufbau, die Zuständigkeiten und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Allgemeine Informationen

² Es führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis seiner Informationsbestände und über deren Zwecke. Es kennzeichnet Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

³ Es führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der von ihm verwendeten algorithmischen Entscheidungssysteme, die sich auf die Grundrechte von Personen auswirken können. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten für alle öffentlichen Organe in einer Verordnung.

| § 15. ¹ Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeiten von allgemeinem Interesse. Informationen über Tätigkeiten

² Über nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren darf es nur informieren, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Informationen notwendig ist oder in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

| § 16. ¹ Die öffentlichen Organe können Informationen, die strukturiert und elektronisch gespeichert sind, als offene Behördendaten veröffentlichen, wenn keine rechtliche Bestimmung und kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegenstehen. Offene Behördendaten

² Der Regierungsrat fördert die Veröffentlichung von offenen Behördendaten durch die öffentlichen Organe und bezeichnet die zuständige Stelle.

| § 17. ¹ Das öffentliche Organ nimmt bei seiner Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien. Medien

² Es kann die Akkreditierung von Medienschaffenden vorsehen.

B. Bekanntgabe auf Gesuch

| § 18. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu den bei einem öffentlichen Organ vorhandenen Informationen. Grundsatz

² Sind Informationen bereits öffentlich und stehen sie auf angemessene Weise zur Verfügung, gibt das öffentliche Organ die Fundstelle an.

³ Auf querulatorische oder missbräuchliche Gesuche wird nicht eingetreten.

Ausnahmen

§ 19. ¹ Vom Informationszugang ausgenommen sind:

- a. bei Geschäften des Regierungsrates und der Gemeindevorstände die Anträge, Mitberichte, Stellungnahmen und Protokolle,
- b. Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

² Die Gemeinden können die Ausnahmen einschränken oder für nicht anwendbar erklären.

Gesuch

§ 20. ¹ Gesuche auf Zugang zu einer Information können formlos gestellt werden. Die Information, zu der Zugang verlangt wird, ist hinreichend genau zu bezeichnen.

² Ist die Bearbeitung mit erheblichem Aufwand verbunden, sind Dritte einzubeziehen oder muss verfügt werden, verlangt das öffentliche Organ ein schriftliches Gesuch.

Einbezug betroffener Dritter

§ 21. ¹ Beabsichtigt das öffentliche Organ, Zugang zu Informationen zu gewähren, die Personendaten enthalten, sind diese soweit nötig zu anonymisieren oder zu entfernen. Ist dies nicht möglich, gibt es den betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist.

² Es gewährt den Informationszugang, wenn

- a. die betroffenen Dritten einwilligen oder
- b. das Interesse am Informationszugang die von den betroffenen Dritten geltend gemachten Interessen überwiegt.

Fristen

§ 22. ¹ Das öffentliche Organ gewährt innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs den Informationszugang oder erlässt innert derselben Frist eine summarische Stellungnahme.

² Kann das öffentliche Organ die Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann ein Entscheid über das Gesuch oder eine summarische Stellungnahme vorliegen wird.

| § 23. ¹ Das öffentliche Organ informiert die am Verfahren beteiligten Personen mit einer summarisch begründeten Stellungnahme, wenn es den Zugang zur gewünschten Information

Summarische
Stellungnahme

- a. verweigern, einschränken oder aufschieben will,
- b. gegen den Willen betroffener Dritter gewähren will.

| ² Die am Verfahren beteiligten Personen können innert 20 Tagen bei der oder dem Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip (Beauftragte oder Beauftragter) eine Schlichtung oder beim öffentlichen Organ eine Verfügung verlangen.

| ³ Verlangt keine der am Verfahren beteiligten Personen eine Schlichtung oder eine Verfügung, gewährt das öffentliche Organ den Zugang zur verlangten Information entsprechend seiner Stellungnahme.

| ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens in einer Verordnung.

| § 24. ¹ Die oder der Beauftragte schlichtet auf Gesuch

Schlichtungs-
verfahren

- a. einer Person, deren Gesuch um Zugang zu Informationen verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben werden soll,
- b. einer Person, die als Dritte gemäss § 21 Abs. 1 angehört wurde, wenn der Informationszugang gegen ihren Willen gewährt werden soll.

| ² Das Schlichtungsgesuch ist schriftlich zu stellen.

| ³ Das öffentliche Organ ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die am Verfahren beteiligten Personen können auf eine Teilnahme verzichten.

| § 25. ¹ Einigen sich die am Verfahren beteiligten Personen und das öffentliche Organ, ist das Schlichtungsverfahren abgeschlossen.

Ergebnis des
Schlichtungs-
verfahrens

| ² Verzichtet eine am Verfahren beteiligte Person auf eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren oder kommt keine Einigung zustande, gibt die oder der Beauftragte eine schriftliche Empfehlung ab.

| ³ Die am Verfahren beteiligten Personen können innert 30 Tagen nach Erhalt der Empfehlung beim öffentlichen Organ eine Verfügung verlangen.

| ⁴ Verlangt keine dieser Personen eine Verfügung und ist das öffentliche Organ mit der Empfehlung einverstanden, gewährt es den Informationszugang entsprechend der Empfehlung.

| § 26. ¹ Der Zugang zu Informationen ist in der Regel kostenlos. Vorgehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen für Informationen, die sich für besondere wirtschaftliche Nutzungen eignen.

Kosten

² Das zuständige öffentliche Organ kann der gesuchstellenden Person Kosten auferlegen, wenn die Bearbeitung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist und dieser in keinem vertretbaren Verhältnis zum öffentlichen Interesse steht.

³ Es weist die gesuchstellende Person auf die voraussichtliche Höhe der Kosten hin.

Verfügung

§ 27. Das öffentliche Organ erlässt eine Verfügung, wenn

- a. eine am Verfahren beteiligte Person dies nach Zustellung der summarischen Stellungnahme oder nach Erhalt einer Empfehlung verlangt,
- b. es in Abweichung von der Empfehlung der oder des Beauftragten den Zugang zur Information verweigert, einschränkt, aufschiebt oder gegen den Willen betroffener Dritter gewährt,
- c. es den Zugang zur Information mit einer Kostenaufgabe verbindet.

3. Abschnitt: Datenschutz

A. Grundsätze im Umgang mit Personendaten

Personendaten

§ 28. Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, wenn

- a. dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht,
- b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegten Aufgabe notwendig ist oder
- c. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz oder einer Verordnung festgelegten Aufgabe geeignet ist und die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

Besondere Personendaten

§ 29. Das öffentliche Organ darf besondere Personendaten bearbeiten, wenn

- a. dafür eine hinreichend bestimmte Grundlage in einem Gesetz besteht,
- b. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz festgelegten Aufgabe unentbehrlich ist, falls
 1. der Bearbeitungszweck für die Grundrechte der betroffenen Person keine besondere Gefahr birgt und
 2. die Datenbearbeitung in einer Verordnung geregelt ist,
- c. dies zur Erfüllung einer in einem Gesetz festgelegten Aufgabe geeignet ist und die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich einwilligt.

| § 30. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem Zweck bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind. Die Bearbeitung zu einem anderen Zweck ist zulässig, wenn es eine Rechtsgrundlage gemäss §§ 28 f. erlaubt oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt. Zweckbindung

² Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn diese anonymisiert oder gelöscht werden, sobald und soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt, und die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

| § 31. Öffentliche Organe dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Person zumutbar ist. Verhältnismässigkeit

| § 32. ¹ Der Regierungsrat kann die Bearbeitung von besonderen Personendaten vor dem Erlass einer Rechtsgrundlage gemäss § 29 als Pilotversuche durch Verordnung bewilligen, wenn Pilotversuche
a. Grundsatz

- a. die Aufgaben, aufgrund derer die Bearbeitung erfolgen soll, in einem Gesetz geregelt sind,
- b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen zu begrenzen, und
- c. für die praktische Umsetzung der Datenbearbeitung, insbesondere aus technischen Gründen, ein Pilotversuch unentbehrlich ist.

² Pilotversuche sind für längstens fünf Jahre zulässig.

³ Für Gemeinden gilt diese Bestimmung sinngemäss. An die Stelle des Regierungsrates tritt der Gemeindevorstand.

| § 33. ¹ Vor dem Erlass der Verordnung wird eine Stellungnahme der oder des Beauftragten eingeholt. b. Verfahren
und Evaluation

² Jeder Pilotversuch wird evaluiert. Das zuständige öffentliche Organ legt den Evaluationsbericht spätestens drei Jahre nach der Aufnahme des Pilotversuchs dem Regierungsrat vor.

B. Besondere Pflichten im Umgang mit Personendaten

| § 34. ¹ Das öffentliche Organ stellt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere durch Organisationsvorschriften sicher. Datenschutz
durch Organi-
sation, Technik-
gestaltung und
datenschutz-
freundliche
Voreinstellungen

² Es gestaltet die Datenbearbeitung technisch und organisatorisch so, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

³ Es stellt durch geeignete Voreinstellungen sicher, dass die Bearbeitung der Personendaten auf das für den Bearbeitungszweck nötige Mass beschränkt ist.

⁴ Es kann seine Organisation, seine Technikgestaltung und seine Voreinstellungen durch eine unabhängige und anerkannte Stelle prüfen und bewerten lassen.

Information
über die
Beschaffung

§ 35. ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffenen Personen über die Beschaffung von Personendaten. Dies gilt auch für die Beschaffung bei Dritten.

² Die Information enthält Angaben über

- a. das zuständige öffentliche Organ,
- b. die beschafften Personendaten oder deren Kategorien,
- c. die Rechtsgrundlage und den Zweck der Bearbeitung,
- d. die Datenempfängerinnen und -empfänger oder die Kategorien der Datenempfängerinnen und -empfänger, falls die Personendaten Dritten bekannt gegeben werden,
- e. die Rechte der betroffenen Person,
- f. die allfällige Verwendung algorithmischer Entscheidungssysteme bei der Beschaffung.

³ Die Informationspflicht entfällt, wenn

- a. die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss Abs. 2 verfügt,
- b. die Beschaffung der Personendaten gesetzlich vorgesehen ist,
- c. die Information nicht möglich ist oder einen sehr grossen Aufwand erfordern würde,
- d. eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Information entgegensteht.

Grundrechtliche
Folgenabschätzung

§ 36. Das öffentliche Organ bewertet bei einer beabsichtigten Verwendung von algorithmischen Entscheidungssystemen deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen.

Datenschutz-
folgenabschätzung
und Vorab-
kontrolle

§ 37. ¹ Das öffentliche Organ erstellt eine Datenschutzfolgenabschätzung, wenn eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen zur Folge hat.

² Es unterbreitet eine beabsichtigte Bearbeitung von Personendaten mit einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen der oder dem Beauftragten zur Vorabkontrolle.

| § 38. ¹ Das zuständige öffentliche Organ meldet der oder dem Beauftragten unverzüglich die unbefugte Bearbeitung von Personendaten oder die Verletzung der Datensicherheit, wenn die Grundrechte der betroffenen Person gefährdet sind.

Datenschutzverletzungen
a. Meldung an die Beauftragte oder den Beauftragten

² Eine Verletzung der Datensicherheit liegt vor, wenn Personendaten

- a. verloren gehen,
- b. unbeabsichtigt oder widerrechtlich gelöscht, vernichtet oder verändert werden,
- c. Unbefugten bekannt gegeben oder zugänglich gemacht werden,
- d. von Unbefugten zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Meldung enthält mindestens Angaben über die unbefugte Bearbeitung oder die Art der Verletzung der Datensicherheit und deren Folgen sowie über die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen.

| § 39. ¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person über Verletzungen der Datensicherheit, wenn dies zu deren Schutz notwendig ist oder die oder der Beauftragte es verlangt.

b. Information der betroffenen Person

| ² Die Information enthält die Angaben der Meldung gemäss § 38 Abs. 3.

³ Das öffentliche Organ kann die Information der betroffenen Person ganz oder teilweise einschränken oder darauf verzichten, wenn

- a. der Information eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht,
- b. die Information nicht möglich ist oder einen sehr grossen Aufwand erfordern würde,
- c. die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.

C. Bekanntgabe von Personendaten

| § 40. ¹ Das öffentliche Organ darf Personendaten bekannt geben, wenn dafür eine Grundlage in einem Gesetz oder einer Verordnung besteht.

Berechtigung

² Es darf besondere Personendaten bekannt geben, wenn dafür eine hinreichend bestimmte Grundlage in einem Gesetz besteht.

³ Im Einzelfall darf es Personendaten und besondere Personendaten ausserdem bekannt geben, wenn

- a. die betroffene Person eingewilligt hat,

- b. ein anderes öffentliches Organ oder ein Organ eines anderen Kantons oder des Bundes dies verlangt und nachweist, dass es zur Bearbeitung berechtigt ist,
- c. dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr
 - 1. für Leib und Leben unentbehrlich ist oder
 - 2. für andere hochrangige Rechtsgüter notwendig und der betroffenen Person zumutbar ist.

Grenz-
überschreitende
Bekanntgabe

§ 41. Das öffentliche Organ darf Personendaten an Empfängerinnen und Empfänger, die dem Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht unterstehen, bekannt geben, wenn

- a. eine gesetzliche Grundlage dies erlaubt und dies dem Schutz der Interessen der betroffenen Person oder überwiegenden öffentlichen Interessen dient,
- b. im Empfängerstaat ein angemessener Schutz für die Datenbearbeitung gewährleistet ist oder
- c. es mit den Empfängerinnen und Empfängern angemessene Sicherheitsvorkehrungen vereinbart hat.

Nicht personen-
bezogene
Zwecke

§ 42. Das öffentliche Organ kann Personendaten zur Bearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke bekannt geben, wenn

- a. keine rechtliche Bestimmung es ausschliesst,
- b. die Personendaten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald und soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt,
- c. die Ergebnisse nur so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

D. Rechte betroffener Personen

Auskunftsrecht
a. Grundsatz

§ 43. ¹ Jede Person hat Anspruch auf Auskunft über die Personendaten, die ein öffentliches Organ über sie bearbeitet. Das öffentliche Organ weist insbesondere die Verwendung algorithmischer Entscheidungssysteme aus.

² Vom Anspruch auf Auskunft ausgenommen sind Aufzeichnungen, die nicht fertiggestellt oder ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

³ Die Auskunft über die eigenen Personendaten ist kostenlos.

b. Verfahren

§ 44. ¹ Wer Auskunft verlangt, hat sich gegenüber dem zuständigen öffentlichen Organ zu identifizieren.

² Betreffen eigene Personendaten auch Informationen über Dritte, kann das öffentliche Organ von diesen eine Stellungnahme einholen. Wird eine Stellungnahme eingeholt, ist § 21 Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

³ Das öffentliche Organ gewährt die Auskunft innert 30 Tagen seit dem Eingang des Gesuchs. Kann es diese Frist nicht einhalten, teilt es vor deren Ablauf der gesuchstellenden Person unter Angabe der Gründe mit, wann ein Entscheid über das Gesuch vorliegen wird.

⁴ Wenn es die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt, erlässt es eine Verfügung.

§ 45. ¹ Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ verlangen, dass es

Schutz eigener Personendaten

- a. unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet,
- b. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt,
- c. die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,
- d. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

² Wird die Berichtigung oder Vernichtung von Personendaten verlangt und kann weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden, bringt das öffentliche Organ den Vermerk an, dass die Richtigkeit bestritten ist, und schränkt die Bearbeitung ein.

§ 46. ¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

Sperren von Personendaten

² Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die Sperrung die gesuchstellende Person an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz

A. Organisation

§ 47. ¹ Der Kantonsrat wählt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz (Beauftragte oder Beauftragter) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Wahl und Stellung

² Er kann die Beauftragte oder den Beauftragten bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen oder bei fachlichem Ungenügen auf Antrag seiner Geschäftsleitung vor Ablauf der Amtsdauer abwählen. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kantonsrates erforderlich.

³ Die oder der Beauftragte ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet.

Unabhängig-
keit und
Schweigepflicht

§ 48. ¹ Die oder der Beauftragte ist unabhängig.

² Die oder der Beauftragte und ihre bzw. seine Mitarbeitenden sind in Bezug auf Informationen, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntniss nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende öffentliche Organ.

Beauftragte
in Gemeinden
und Organi-
sationen

§ 49. ¹ Die Gemeinden und die Organisationen gemäss § 6 Abs. 1 lit. c können eigene Beauftragte bestellen. Sie können für die Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes verschiedene Personen bestellen.

² Sie regeln Wahl und Organisation und stellen sicher, dass die Beauftragten über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen und in der Ausübung ihrer Aufgaben und Befugnisse unabhängig sind. Die oder der kantonale Beauftragte übt die übergeordnete Aufsicht aus.

³ Gemeinden mit mindestens 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bezeichnen eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

Lohn
und Personal

§ 50. ¹ Der Lohn der oder des Beauftragten entspricht dem Höchstbetrag der Lohnklasse 27 der kantonalen Angestellten.

² Das Personalrecht des Kantons findet auf die Beauftragte oder den Beauftragten und ihr bzw. sein Personal Anwendung. Die Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

³ Die oder der Beauftragte ist für die Anstellungen und Beförderungen ihres bzw. seines Personals im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Budgets zuständig.

Rechtsschutz

§ 51. ¹ Gegen Anordnungen der oder des Beauftragten in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungsdelegation des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

² Die Schweigepflicht gemäss § 48 Abs. 2 gilt auch für die Rechtsmittelinstanzen.

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

Haushalt-
führung,
Controlling
und Rechnungs-
legung

§ 52. ¹ Die oder der Beauftragte ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 (CRG) und den dazugehörigen Ausführungserlassen des Regierungsrates unterstellt.

² Sie oder er ist bezüglich Ausgabenkompetenzen dem Regierungsrat gleichgestellt. §§ 19–25 CRG gelten sinngemäss.

³ Die oder der Beauftragte führt eine eigene Rechnung. Sie oder er unterbreitet dem Kantonsrat jährlich eine Übersicht über die Entwicklung der Leistungen und Finanzen, einen Budgetentwurf sowie die Rechnung.

| § 53. ¹ Die oder der Beauftragte berichtet jährlich über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen oder Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Bericht-
erstattung

² Der Bericht wird dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt und veröffentlicht.

B. Aufgaben im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips

| § 54. Die oder der Beauftragte

- a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe bei Fragen des Informationszugangs,
- b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,
- c. überwacht den allgemeinen Umgang der öffentlichen Organe mit dem Informationszugang,
- d. führt Schlichtungsverfahren zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Informationszugang,
- e. informiert die Öffentlichkeit über das Öffentlichkeitsprinzip,
- f. nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen, die das Öffentlichkeitsprinzip betreffen.

C. Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

| § 55. Die oder der Beauftragte

- a. unterstützt und berät die öffentlichen Organe bei Fragen des Datenschutzes,
- b. berät Privatpersonen über ihre Rechte,
- c. überwacht die Anwendung der rechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz,
- d. vermittelt zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz,
- e. informiert die Öffentlichkeit über den Datenschutz,
- f. nimmt Stellung zu Gesetzen und Verordnungen sowie Vorhaben, die den Datenschutz betreffen,
- g. bietet Aus- und Weiterbildungen zu Fragen des Datenschutzes an.

Allgemeine
Aufgaben

Aufsicht a. im Allgemeinen	§ 56. ¹ Die oder der Beauftragte beaufsichtigt die Bearbeitung von Personendaten durch die öffentlichen Organe, auch wenn diese am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln. ² Gegenüber dem Kantonsrat und den Gerichten hat die oder der Beauftragte keine Aufsichtsbefugnisse.
b. Kontroll- befugnisse	§ 57. ¹ Die oder der Beauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei Dritten gemäss § 10 Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen. ² Die öffentlichen Organe und die Dritten wirken an der Feststellung des Sachverhaltes mit. ³ Geheimhaltungspflichten gelten gegenüber der oder dem Beauftragten nicht.
c. Empfehlun- gen	§ 58. ¹ Stellt die oder der Beauftragte eine Verletzung von rechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz fest, empfiehlt sie bzw. er dem öffentlichen Organ, welche Massnahmen zu ergreifen sind. ² Folgt das öffentliche Organ einer Empfehlung nicht, teilt es dies der oder dem Beauftragten unter Angabe der Gründe mit.
d. Verwaltungs- massnahmen	§ 59. ¹ Folgt das öffentliche Organ bei einer erheblichen Verletzung von rechtlichen Bestimmungen über den Datenschutz einer Empfehlung nicht, kann die oder der Beauftragte verfügen, dass - die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und - die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden. ² Das öffentliche Organ kann Verfügungen der oder des Beauftragten mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten. Parteien sind die oder der Beauftragte und das betroffene öffentliche Organ.
Zusammen- arbeit	§ 60. Die oder der Beauftragte arbeitet mit den Organen der Gemeinden, der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

| § 61. ¹ Wer als Dritte oder Dritter gemäss § 10 ohne ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden öffentlichen Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft. Straf-
bestimmung

² Die Untersuchung und Beurteilung von Widerhandlungen obliegt den Statthalterämtern.

| § 62. ¹ Das Gesetz über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 wird aufgehoben. Aufhebung
und Änderung
des bisherigen
Rechts

² Das bisherige Recht wird gemäss Anhang geändert.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

| III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

| IV. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Motion KR-Nr.23/2019 betreffend das Öffentlichkeitsprinzip stärken erledigt ist.

| V. Das Postulat KR-Nr. 9/2022 betreffend Transparenz über den Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Verwaltung wird als erledigt abgeschrieben.

Zürich, 15. Januar 2026

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Christa Stünzi

Die Sekretärin:

Sandra Freiburghaus

Anhang

1. **Gemeindegesetz** vom 20. April 2015 (LS 131.1):

Schweigepflicht § 8. Mitglieder von Gemeindeparlamenten und Behörden sowie Gemeindeangestellte und Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit deren Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** (IDG) entgegensteht.

Zusammensetzung und Öffentlichkeit § 14. Abs. 1 unverändert.
² Die Versammlung ist öffentlich. Der Gemeindevorstand schliesst nicht stimmberechtigte Personen aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 12 IDG dies erfordern.

Öffentlichkeit der Verhandlungen § 28. Abs. 1 unverändert.
² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit von der Behandlung einzelner Geschäfte aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 12 IDG dies erfordern.

2. **Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister** vom 11. Mai 2015 (LS 142.1):

b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren § 17. Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren.

Datenbekanntgabe a. Bezüger § 23. Abs. 1–3 unverändert.
⁴ Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung:
 a. die Bezüger von denjenigen Daten, bei denen nach § 6 Abs. 4 lit. a IDG allein aufgrund ihrer Bedeutung eine besondere Gefahr der Persönlichkeitsverletzung besteht,
 lit. b unverändert.
 Abs. 5 und 6 unverändert.

§ 25. ¹ Die Direktion gibt einem öffentlichen Organ Daten bekannt, soweit dieses für die Bearbeitung der bezogenen Daten eine genügende Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung nach §§ 28 f. IDG hat. c. Voraussetzung

Abs. 2 unverändert.

3. **Haftungsgesetz** vom 14. September 1969 (LS 170.1):

§ 18. Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche werden geltend gemacht durch E. Geltendmachung

a. den Kantonsrat, wenn sie sich richten gegen

Ziff. 1–3 unverändert.

4. die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und ihr bzw. sein Personal,

Ziff. 5 unverändert.

lit. b–f unverändert.

4. **Publikationsgesetz** vom 30. November 2015 (LS 170.5):

§ 20. ¹ Veröffentlichungen nach diesem Gesetz dürfen Personen- daten und besondere Personendaten gemäss § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX enthalten, soweit dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist. Datenschutz

Abs. 2 unverändert.

5. **Archivgesetz** vom 24. September 1995 (LS 170.6):

§ 8. ¹ Die Pflicht der öffentlichen Organe, ihre Informationen dem zuständigen Archiv anzubieten, richtet sich nach § 9 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom XXXX. Aktenübernahme durch die Archive

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 10. ¹ Der Zugang zu archivierten Akten richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz. §§ 11, 11 a und 11 b dieses Gesetzes bleiben vorbehalten. Aktenzugang

Abs. 2 unverändert.

6. **Kantonsratsgesetz** vom 25. März 2019 (LS 171.1):

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 108 wird der Ausdruck «Beauftragte für den Datenschutz» durch den Ausdruck «Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» ersetzt.

In §§ 125 lit. e und 137 Abs. 1 lit. c wird der Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz» durch den Ausdruck «Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz» ersetzt.

c. Verschwiegenheit

§ 13. Die Kantonsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit von Tatsachen Kenntnis erhalten, deren Bekanntgabe eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** entgegensteht.

Initiativrecht
der kantonalen
Behörden

§ 79. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz, die Finanzkontrolle, die Ombudsstelle sowie die Zürcher Kantonalbank beantragen bei der Geschäftsleitung des Kantonsrates die Auslösung des Gesetzgebungsprozesses.

7. **Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung** vom 6. Juni 2005 (LS 172.1):

Vor «D. Administrativuntersuchung»:

Datenkatalog

§ 44 a. ¹ Die kantonale Verwaltung führt einen gemeinsamen, öffentlich zugänglichen Datenkatalog über ihre strukturiert vorliegenden Informationsbestände. Die zuständigen Organe kennzeichnen Informationsbestände, die Personendaten enthalten.

² Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung und bezeichnet die für die Führung des Datenkatalogs zuständige Stelle.

Offene
Behördendaten

§ 44 b. ¹ Die kantonale Verwaltung veröffentlicht ihre Informationen als offene Behördendaten, wenn die Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** (IDG) erfüllt sind.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Kriterien für die Veröffentlichung der offenen Behördendaten. Er berücksichtigt dabei insbesondere den Stand der Technik sowie das Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Veröffentlichung und dem Nutzen der Informationen für Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

§ 44 c. Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen je eine für die Datenschutzberatung zuständige Person. Diese hat folgende Aufgaben: Datenschutz-beratung

- a. Sie berät und unterstützt die Verwaltungseinheiten bei der Bearbeitung von Personendaten und unterstützt die Information und die Ausbildung der Mitarbeitenden.
- b. Sie unterstützt die Verwaltungseinheiten bei den Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss § 37 Abs. 1 IDG.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser bzw. diesem zusammen.

Nach «D. Administrativuntersuchung»:

§ 44 a wird zu § 44 d.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die kantonale Verwaltung veröffentlicht die offenen Behörden-daten gemäss § 44 b innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung.

8. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2):

§ 19 b. Abs. 1 unverändert.

Rekursinstanz

² Rekursinstanz ist

lit. a–f unverändert.

- g. die Verwaltungsdelegation des Kantonsrates bei Anordnungen in personalrechtlichen und administrativen Belangen
 1. der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz,
 2. der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle,

Ziff. 3 unverändert.

4. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs des Kantonsrates.

Abs. 3 und 4 unverändert.

b. Erhebungen

§ 92. Abs. 1 unverändert.

² Die Behörden, mit denen sich die Ombudsperson in einem bestimmten Fall befasst, sind ihr zur Auskunft und zur Vorlage der Akten verpflichtet. Das Amtsgeheimnis gilt nicht.

Abs. 3 und 4 unverändert.

9. **Personalgesetz** vom 27. September 1998 (LS 177.10):

Amtsgeheimnis

§ 51. ¹ Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 12 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** besteht oder wenn eine besondere rechtliche Bestimmung dies vorsieht.

Abs. 2 unverändert.

10. **Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess** vom 10. Mai 2010 (LS 211.1):

Datenschutz-
beratung

§ 88 b. Abs. 1 unverändert.

² Diese hat folgende Aufgaben:

lit. a unverändert.

b. Sie nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** (IDG) vor.

c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser bzw. diesem zusammen.

Mitteilungs-
rechte und
-pflichten

§ 151. ¹ Strafbehörden dürfen andere Behörden über von ihnen geführte Verfahren informieren, wenn die Voraussetzungen von § 40 IDG erfüllt sind.

Abs. 2 unverändert.

11. **Straf- und Justizvollzugsgesetz** vom 19. Juni 2006 (LS 331):

§ 18 a. Abs. 1 unverändert.

Datenschutz-
beratung

² Diese hat folgende Aufgaben:

lit. a unverändert.

- | b. Sie nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss § 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** vor.
- c. Sie ist Ansprechperson der oder des Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz und arbeitet mit dieser bzw. diesem zusammen.

12. **Mittelschulgesetz** vom 13. Juni 1999 (LS 413.21):

§ 4 c. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann von

Aufbewahrungs-
fristen

| § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** vom abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personen-
daten und besondere Personendaten in

lit. a und b unverändert.

| 13. **Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz** vom 14. Januar 2008
(LS 413.31):

| § 4 c. Die Direktion kann von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

Aufbewahrungs-
fristen

lit. a und b unverändert.

|

14. **Fachhochschulgesetz** vom 2. April 2007 (LS 414.10):

Aufbewahrungs-
fristen

§ 6 b. Der Fachhochschulrat kann von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

lit. a und b unverändert.

15. **Universitätsgesetz** vom 15. März 1998 (LS 415.11):

Aufbewahrungs-
fristen

§ 7 c. Der Universitätsrat kann von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen für Personendaten und besondere Personendaten in

lit. a und b unverändert.

16. **Polizeigesetz** vom 23. April 2007 (LS 550.1):

Anwendung
des IDG

§ 51. Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** (IDG).

Daten-
verarbeitung

§ 52. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Polizei und das Forensische Institut Zürich können Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, anderen öffentlichen Organen sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes und Dritten von Amtes wegen oder auf Ersuchen im Einzelfall unter den Voraussetzungen von § 40 IDG bekannt geben.

⁵ Öffentliche Organe geben der Polizei und dem Forensischen Institut Zürich Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe sowie überdies unter den Voraussetzungen von § 40 IDG bekannt.

Schutz von
Audio- und
Bildmaterial

§ 52 a. Ergreift die Polizei technische Überwachungsmassnahmen, trifft sie Vorkehrungen im Sinne von § 11 IDG, um die missbräuchliche Verwendung von Audio- und Bildmaterial auszuschliessen.

Gemeinsames
Daten-
bearbeitungs-
und Informa-
tionssystem

§ 54. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Die Hauptverantwortung über den Daten- und Informationsbestand im Sinne von §§ 7 Abs. 2 und 8 IDG trägt die Kantonspolizei.

Abs. 6 und 7 unverändert.

§ 54 c. Abs. 1 unverändert.

Datenschutz-
beratung

² Diese hat folgende Aufgaben:

lit. a unverändert.

| b. Sie nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss § 37 Abs. 1 IDG vor.

lit. c unverändert.

Abs. 3 unverändert.

17. **Finanzkontrollgesetz** vom 30. Oktober 2000 (LS 614):

§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.

Stellung

³ Sie ist administrativ der Geschäftsleitung des Kantonsrates zugeordnet. Gegen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle in personalrechtlichen oder administrativen Belangen kann bei der Verwaltungsdelegation des Kantonsrates Rekurs erhoben werden.

§ 2. ¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstehen:

Aufsichts-
bereich

a. der Kantonsrat, die Ombudsperson und die oder der Beauftragte für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz,

lit. b–f unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

18. **Kantonales Geoinformationsgesetz** vom 24. Oktober 2011 (LS 704.1):

| § 10. ¹ Werden Geodaten gemäss § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Download-Dienst zugänglich gemacht, ist eine Vorabkontrolle durch die Beauftragte oder den Beauftragten für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz gemäss § 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** erforderlich.

Vorabkontrolle

Abs. 2 unverändert.

19. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (LS 852.1):Aufbewahrungs-
fristen

§ 6 d. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen. |

20. Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017
(LS 852.2):Aufbewahrungs-
fristen

§ 30. Die Direktion kann für die Aufbewahrung von Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten, im Bereich der ergänzenden Hilfen zur Erziehung von § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom **XXXX** abweichende Aufbewahrungsfristen festlegen. |